

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Eiselthum
vom 19.09.2013**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs.3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Außerdem werden für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergl. Verwaltungsgebühren nach dem Landesgebührengesetz erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.12.2011 außer Kraft.

Die obengenannte Satzung wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung im Amtsblatt freigegeben:

Einselthum, 19.09.2013

(DS)

Baumrucker
Ortsbürgermeisterin

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer **Reihengrabstätte** an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis **zum** vollendeten **5. Lebensjahr** 200,00 Euro
 - b) vom vollendeten **5. Lebensjahr ab** 300,00 Euro
2. Überlassung einer **Urnenreihengrabstätte** an Berechtigte nach Nr. 1
 - a) **Urnenreihengrab** 134,00 Euro
 - b) **Urnenwandreihengrab** 667,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1.a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer **Wahlgrabstätte** an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Dauer der Nutzungszeit für
 - aa) eine **Einzelwahlgrabstätte (einfach und tief)** 300,00 Euro
 - bb) eine **Doppelwahlgrabstätte (einfach)** 600,00 Euro
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelwahlgrabstätte (einfach und tief) 7,50 Euro
 - bb) eine Doppelwahlgrabstätte (einfach) 15,00 Euro
 - cc) jede weitere Grabstelle in die Breite 7,50 EUR
 - c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes an teilbelegten Gräbern nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben.
- 2.a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer **Urnenwahlgrabstätte** an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Dauer der Nutzungszeit für eine
 - aa) **Urnenwahlgrabstätte** für die Dauer der Nutzungszeit 200,00 Euro
 - bb) **Urnenwandwahlgrabstätte** für die Dauer der Nutzungszeit 1000,00 Euro
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a bei späteren Beisetzungen je Jahr
 - aa) Urnenwahlgrabstätte 6,67 Euro
 - bb) Urnenwandwahlgrabstätte 33,34 Euro
 - c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes an teilbelegten Gräbern nach Ablauf der ersten Nutzungszeit

werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben.

- 3.a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer **Wiesengrabstätte** für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine
- | | |
|--|------------|
| aa) Einzelwiesengrabstätte (einfach und tief, 40 Jahre) | 300,00 EUR |
| bb) Urnenwiesengrabstätte (30 Jahre) | 200,00 EUR |
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für eine
- | | |
|---|----------|
| aa) Einzelwiesengrabstätte (einfach und tief) | 7,50 EUR |
| bb) Urnenwiesengrabstätte | 6,67 EUR |
- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts an teilbelegten Gräbern nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben.
- d) Für die **Pflege und Unterhaltung** einer **Wiesengrabstätte** nach Nr. 3 wird bei Verleihung des Nutzungsrechtes ein Unkostenbeitrag berechnet für
- | | |
|---|--------------|
| Buchstabe a | |
| aa) Einzelwiesengrabstätte (einfach und tief) | 1.000,00 EUR |
| bb) Urnenwiesengrabstätte | 500,00 EUR |
| Buchstabe b je Jahr von | |
| aa) Einzelwiesengrabstätte (einfach und tief) | 25,00 EUR |
| bb) Urnenwiesengrabstätte | 16,67 EUR |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- Für die Bestattung
 - eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab in eine Reihen- oder Wahlgrabstätte je Grab (einschließlich Handarbeit) 665,00 Euro
 - eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (einschließlich Handarbeit) 445,00 Euro
 - Tieferlegungszuschlag 205,00 Euro
- Für die Beisetzung von Aschenresten je Urne 148,00 Euro
- Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen sowie an Heiligabend und Silvester wird ein Zuschlag berechnet von
 - Erdbestattung 205,00 Euro
 - Feuerbestattung 38,00 Euro
- Zuschlag für notwendigen Bodenaustausch 125,00 Euro
- Lohnstunde pro Person bei Zusatzarbeiten 51,00 Euro

- | | |
|--|------------|
| 6. Maschinenstunde bei Zusatzarbeiten | 73,00 Euro |
| 7. Verbringen der überschüssigen Erde auf eine zugelassene Deponie (im Normalgrab enthalten) | 0,00 Euro |
| 8. Öffnen und Schließen einer Urnenkammer (Urnenwand oder Urnenstele) | 10,00 Euro |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- | | |
|---|--------------|
| 1. Für das Ausgraben einer Leiche | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 800,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 1000,00 Euro |
| 2. Für das Ausgraben von Aschen | 250,00 Euro |
| 3. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 und 2 beim Ausgraben um | 330,00 Euro |
| 4. Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben. | |
| 5. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. | |

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|-------------|
| 1. Benutzung der Leichenzelle | 100,00 Euro |
| 2. Benutzung der Aussegnungshalle | 100,00 Euro |
| 3. Vorübergehende Unterstellung einer Leiche je angefangener Tag | 40,00 Euro |
| 4. Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung | 25,00 Euro |
| 5. Tätigkeit eines Gemeindebediensteten/-beauftragten (ohne Hallennutzung) bei Bestattungen und Beisetzungen | 40,00 Euro |

VI. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von
Grabmälern, Gedenkplatten und dergl.
wird eine Gebühr erhoben von

15,00 Euro

VII. Sonstige Gebühren

Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht geregelt sind oder die in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, können auf Antrag erbracht werden. Der Antragsteller hat die Material- und Lohnkosten zu tragen. Diese werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.